

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Modell-Förderprogramm „Beratungsstelle Pflegeausbildung Sachsen“

Vom 28. März 2022

I. Rechtsgrundlage

Der Gesundheitssektor im Freistaat Sachsen ist zunehmend von einem Pflegefachkräftemangel geprägt. Offene Stellen in der pflegerischen Versorgung sind immer schwerer nachzubeseetzen. Die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen sind daher zwingend auf die Gewinnung von Nachwuchskräften angewiesen, die zudem gut qualifiziert werden müssen. Hierzu startete die Einführung der generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, am 1. März 2020 im Freistaat Sachsen. Diese stellt alle an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere in der Einführungsphase, vor hohe organisatorische Herausforderungen und vielfältige Fragen. Die bisherigen Unterstützungsstrategien zur Umsetzung des neuen Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen betrafen vor allem den schulischen Teil der Ausbildung.

Eine auf die praktische Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen fokussierende Beratungsstelle kann sowohl für Auszubildende, als auch Praxisanleitende Unterstützung leisten. Es können Ausbildungsabbrüche seitens der Auszubildenden und der Rückzug aus der Ausbildung seitens der Praxisanleitenden verhindert und somit die Pflegelandschaft gestärkt und stabilisiert werden.

Die Umsetzung des Modell-Förderprogrammes „Beratungsstelle Pflegeausbildung Sachsen“ erfolgt auf der Grundlage der RL Heilberufe vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 305), die durch die Richtlinie vom 2. September 2021 (SächsABl. S. 1202) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230), Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe E (Modellvorhaben) mit Finanzmitteln zur Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 des Pflegeberufgesetzes.

II. Zweck

Die Förderung bezweckt den Aufbau und die Etablierung einer zentralen „Beratungsstelle Pflegeausbildung Sachsen“, deren Ziel es ist, über verschiedene Angebote die an der Pflegeausbildung Beteiligten zu unterstützen, Ausbildungsabbrüche seitens der Auszubildenden und einen Rückzug aus der Ausbildung seitens der Praxisanleitenden zu verhindern. Die Beratungsstelle soll zunächst – möglichst über ehrenamtliche Ausbildungspaten – ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für Auszubildende bereithalten. Im Hinblick auf die Auszubildenden sollen individuelle Fragen und Probleme zum Ausbildungsstart und Verlauf aufgegriffen und bearbeitet sowie geeignete Hilfsangebote weitervermittelt werden. Daraus könnte idealerweise ein Konzept zur Errichtung einer Ombudstelle entwickelt werden.

Für die Praxisanleitenden soll ein Netzwerk aufgebaut werden und in diesem Zusammenhang ein Programm für Mentoren erstellt werden. Die Beratungsstelle soll ebenfalls als fachlicher Anlaufpunkt für organisatorische Fragen rund um die neue Pflegeausbildung dienen und beispielsweise Einrichtungen, Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern unterstützen, um damit nachhaltige Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung aufzubauen.

Ferner soll der Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen den Akteuren der Pflegeausbildung unterstützt werden.

III. Fördergegenstand

Gefördert werden der Aufbau und die Arbeit einer Beratungsstelle bei der Umsetzung der unter Ziffer II skizzierten Beratungstätigkeit und Projekte.

IV. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist eine natürliche oder juristische Person, die Rechtsträger einer Institution oder Bildungseinrichtung ist, welche Expertise in der Beratung, Kommunikation sowie der Erstellung und Evaluation von Konzepten vorweisen kann und über einen engen Bezug zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz verfügt.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss mit seinem Förderantrag eine Konzeption zur Gründung einer neuen oder zur Erweiterung einer bestehenden Beratungsstelle vorlegen.

VI. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind zur Finanzierung von zwei hauptamtlichen Personalstellen die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Beratungsstelle stehen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben – zunächst für ein Jahr gewährt. Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigenmitteln oder Mitteln Dritter in Höhe von 10 Prozent beteiligen. Ein Antrag nach Teil 2

Buchstabe E Ziffer V Nummer 1 Seite 4 der RL Heilberufe kann gestellt werden. Die maximale Förderung beträgt 175 000 Euro.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2023. Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2 Buchstabe E (Modellvorhaben) der RL Heilberufe.

VII.
Verfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein abschließender Evaluationsbericht vorzulegen.

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung muss innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Bewilligungsstelle
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de
eingereicht werden.

Dresden, den 28. März 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Jochen Schnabel
Stellvertretender Abteilungsleiter